

099

76

ZR 15/54

Verkündet
am 1. Febr. 1955

Justizobersekretär
Wakundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Patentnichtigkeitssache

der Firma E. D. Basaltwolle KG., A. Me.
in V. a.M. (Ba.),

Klägerin und Berufungs-
klägerin,

- vertreten durch: 1. Rechtsanwalt Prof. Dr.
2. Patentanwälte Dr. und Dr.

Nebenintervenientin: Firma B. Isolierwolle GmbH
in W., G. str. W.,

- vertreten durch: 1. Rechtsanwalt Prof. Dr.
2. Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Firma N. Ve. Ma. t. Be.
en Ex. v. O., D. H.,

Beklagte und Berufungs-
beklagte,

- vertreten durch: 1. Rechtsanwalt Dr.
2. Patentanwalt in
-Str.

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 1. Februar 1955 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. h.c. Wilde, Dr. Birnbach, Dr. Krüger-
Nieland, Dr. Christoph und Dr. Weiss

für Recht erkannt:

Die Entscheidung des 1. Nichtigkeitssenats des Deutschen Patentamts vom 20. Oktober 1953 wird aufgehoben.

Das DRP 539 738 darf im Gebiet der Deutschen Bundesrepublik nicht geltend gemacht werden.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Nebenintervention trägt die Beklagte.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die niederländische Beklagte ist Inhaberin des DRP Nr 539 738, das ein Verfahren zur Herstellung von Fasern und Gespinnst aus Glas, Schlacke und ähnlichen in der Hitze plastischen Stoffen zum Gegenstande hat. Das Patent ist vom 30. November 1930 ab erteilt und gemäß Gesetz Nr 8 der AHK wiederhergestellt und verlängert worden mit der Maßgabe, daß der Beginn des 11. Patentjahres auf den 21. April 1950 festgesetzt worden ist.

Die Patentansprüche lauten:

1. Verfahren zum Herstellen von Fasern oder Gespinnst aus Glas, Schlacke und ähnlichen in der Hitze plastischen Stoffen (sogenannte Glas- oder Schlackenwolle), dadurch gekennzeichnet, daß die geschmolzene Masse in fortlaufendem dünnem Strom auf die Stirn- oder Umgangsfläche einer schnell rotierenden Scheibe fließt, von der sie in Form feinsten Fäden abgeschleudert wird.
2. Vorrichtung zur Ausführung des Verfahrens nach Anspruch 1, gekennzeichnet durch eine Schleuderscheibe aus keramischer Masse, die durch einen geeigneten Schutzring gegen Zerspringen geschützt ist.
3. Vorrichtung zur Ausführung des Verfahrens nach Anspruch 1, gekennzeichnet durch eine im bemessenen Abstände um die Schleuderscheibe angeordnete Schutzwand, deren Oberkante so hoch liegt, daß alle nicht zu Fäden ausgezogenen Teile der geschmolzenen Masse hinwegfliegen und in einen Sammelraum fallen, während die gebildeten Fäden oder Fasern in den Raum zwischen Schutzwand und Schleuderscheibe sinken und von dort fortlaufend oder absatzweise abgeführt werden können.

Der Wortlaut des Anspruchs 1 ist durch die angefochtene Entscheidung des Patentamts dahin klargestellt worden, daß hinter den Worten: "(sogenannte Glas- oder Schlackenwolle)" die Worte: "unter Anwendung von Fliehkraft" eingefügt worden sind und das Wort "Umgangsfläche" in "Umfangsfläche" berichtigt worden ist.



Die Klägerin hat mit der Klage beantragt, das Patent für nichtig zu erklären.

Die Klägerin behauptet, das Verfahren des Patents sei mit den in der Patentschrift angegebenen Mitteln nicht ausführbar, überdies habe die in dem Patent gegebene technische Lehre, nämlich das Ausspinnen von Fäden aus Glas-, Schlacke- und anderen viskosen Massen mit Hilfe der Fliehkraft am Tage der Anmeldung des Patents bereits zum bekannten Stand der Technik gehört. Sie beruft sich dafür auf die amerikanischen Patentschriften

1 769 181 (vom 1. Juli 1930)
65 339 (1867)

und die deutschen Patentschriften

173 180 (1905)
202 469 (1907)
272 441 (1914)
324 749 (1920)
438 294 (1926).

Soweit diese Verfahren mit dem Klagepatent vollkommen übereinstimmen, sei die Lehre des Klagepatents durch sie zum mindesten nahe gelegt worden.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie bestreitet, daß die Lehre des Patents durch die entgegeng gehaltenen Patentschriften vorweggenommen sei. Die dort beschriebenen Verfahren dienten entweder anderen Zwecken oder benutzten andersartige Mittel.

Das Deutsche Patentamt hat die Klage - abgesehen von der bereits erwähnten Klarstellung des Wortlautes des Anspruches 1 - abgewiesen.

Das Patentamt sieht den Gegenstand der Erfindung im Gegensatz zu den bereits bekannten Verfahren zur Erzeugung von Glas- und Schlackenwolle mittels Spinnmaschinen, Düsen-spinnern oder Dampf- und Windgebläsen in der Lehre, einen dünnen kontinuierlichen Strom der Schmelzmasse auf eine

schnell rotierende Scheibe aus geeignetem Material zu leiten, wo die Masse in feinste Tropfen zerspritzt und durch die Fliehkraft unter Bildung feinsten Fäden abgeschleudert werde. Diese Lehre sei durch keine der entgegengehaltenen Veröffentlichungen vorweggenommen, sie sei gegenüber ähnlichen Verfahren fortschrittlich und weise auch die nötige Erfindungshöhe auf.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung der Klägerin, mit der sie ihren Klageantrag weiter verfolgt. Sie vervollständigt die Klagebegründung durch den Hinweis auf

das amerikanische Patent 180 470 (1876),

das deutsche Patent 186 812 (1907),

das britische Patent 10 857 (1901)

und die Veröffentlichung des dänischen "Vareleksikon" von Karl Meyer aus dem Jahre 1902 über "Schlackenwolle".

Auf die weiteren Entgegenhaltungen der amerikanischen Patentschriften 191 524, 1 115 321, 1 650 136, der französischen Patentschrift 328 533 und der deutschen Patentschriften 173 180, 202 469, 324 749, 438 294 hat die Klägerin verzichtet.

Es ist ein Gutachten des Professor Dr. Henglein von der Technischen Hochschule in Karlsruhe erfordert und von ihm unter dem 23. April 1954 und 8. Juni 1954 erstattet worden. Der Sachverständige hat das Gutachten in der mündlichen Verhandlung vorgetragen und nach Vorhaltungen der Parteien ergänzt.

Entscheidungsgründe:

Das durch das angefochtene Patent geschützte Verfahren weist in Anspruch 1 drei Merkmale auf:

- 1) die zu zerfasernde Masse wird geschmolzen und fließt in einem dünnen fortlaufenden Strahl

- 2) auf die Stirn- oder Umfangsfläche einer schnell rotierenden Scheibe;
- 3) das Schmelzgut wird von der Schleuderscheibe in Form feinsten Fäden abgeschleudert.

Wie der gerichtliche Sachverständige zutreffend hervorhebt, ist das Merkmal 3) sinngemäß dahin aufzufassen, daß das Schmelzgut "unter Bildung feinsten Fäden" abgeschleudert wird. Die Ansprüche 2 und 3 betreffen zweckmäßige Anordnungen für die benutzten Vorrichtungen ohne selbständigen erfinderischen Inhalt.

Das Patentamt hat zutreffend angenommen, daß die im ersten Rechtszuge entgegengehaltenen Patentschriften die Neuheit des angegriffenen Patents nicht in Frage stellen können, soweit die Entgegenhaltungen überhaupt noch aufrecht erhalten worden sind.

Das amerikanische Patent Nr 65 339 (1867) betrifft ein Verfahren zur Zerkleinerung von Metallen von hoher Schmelztemperatur. Das geschmolzene Metall wird in fortlaufendem Strahl einer durch Wasser und ein Windgebläse besonders gekühlten Schleuderscheibe mit vertikaler Achse zugeführt, die auf ihrer Stirnfläche aus keramischem Material spiralförmige Rillen oder radial verlaufende Rinnen trägt, durch die das auffließende Metall der Peripherie zugeleitet und von dort in Form eines Sprühregens kleiner Metallteilchen abgeschleudert wird. Das Verfahren ist dem des angegriffenen Patents ähnlich, dient aber zur Herstellung von Metallschrot und nicht zum Ausspinnen von plastischen Massen.

Das amerikanische Patent 1 769 181 (1. Juli 1936) stellt sich dieselbe Aufgabe wie das Streitpatent, nämlich die Herstellung von Fasern aus Glasmaterial, löst diese Aufgabe aber mit anderen Mitteln. Das Verfahren geht nicht von einer geschmolzenen Masse aus, sondern zerkleinert das zu zerfasernde Material bereits in trockenem Zustande durch Pulverisieren.

Das Mahlgut wird einer heißen Gebläseflamme zugeführt, in dieser tropfenförmig geschmolzen und in diesem Zustande gegen eine mit horizontaler Achse rotierende Schleuderscheibe geblasen. Die Schleuderscheibe schleudert das Material in Form feiner Fäden ab. Auch dieses Verfahren ist dem des Streitpatents ähnlich, erreicht den identischen Zweck aber mit anderen Mitteln. Wie der gerichtliche Sachverständige überzeugend dargelegt hat, ist vor allem die Art der Auftragung der geschmolzenen Masse auf die rotierende Scheibe beim Streitpatent wesentlich einfacher als bei der Vorveröffentlichung.

Auch das deutsche Patent 272 441 (1914) erreicht die Faserbildung aus Glasschmelzen mit anderen Mitteln als das Streitpatent. Es benutzt zwar auch die Fliehkraft, wenn auch nicht ausschließlich zum Ausspinnen. Es verwendet keine Schleuderscheibe wie das Streitpatent, sondern eine Schleudertrommel, die das Schmelzgut enthält und es mit Hilfe der Rotation aus feinen Öffnungen des Trommelmantels nach außen preßt. Damit ist das Ausziehen der Fäden jedoch noch nicht beendet. Sie werden vielmehr von einer coaxialen Ziehtrommel von geringerer Umlaufgeschwindigkeit erfaßt und infolge der Umlaufsdifferenz beider Trommeln in die Länge gezogen. Es handelt sich also im Gegensatz zum Streitpatent um eine Kombination von Schleudwirkung und mechanischer Zugwirkung.

Damit sind die dem Patentamt vorgelegten Entgegnungen, soweit sie aufrecht erhalten werden, erschöpft. Auch die im zweiten Rechtszuge vorgelegten Patentschriften können nicht als neuheitsschädlich anerkannt werden.

Das amerikanische Patent Nr 180 470 (1876) hat ebenfalls die Herstellung von Mineralwolle aus geschmolzenen schlackigen und äquivalenten Substanzen zum Ziel. Das Verfahren geht von einer geschmolzenen Masse aus, die in ununterbrochenem Strahl auf die Schaufeln eines schnell rotierenden Rades trifft und von diesen in Fäden ausgezogen wird. Es arbeitet also im Gegen-

satz zum Streitpatent nicht allein mit der Fliehkraft, sondern auch mit dem mechanischen Zug ähnlich dem bereits erwähnten deutschen Patent 272 441.

Das englische Patent 10 857 (1901) und das DRP 186 342 (1902) richten sich beide auf die Erzeugung von Schlacken- körnern zwecks Weiterverarbeitung zu Zement. Beide Verfahren lassen einen fortlaufenden Strahl der geschmolzenen Schlacken auf eine um ihre vertikale Achse rotierende gekühlte Schleuderscheibe fallen, die das Schmelzgut in Form von Tropfen gegen gekühlte Prallflächen schleudert, wo sie erstarren. Das Verfahren deckt sich mit dem Verfahren des bereits erwähnten amerikanischen Patents 65 339 und erzielt dieselbe Wirkung. Ein Ausziehen von Fäden findet nicht statt. Die Patentschriften sind für das Streitpatent nicht neuheits-schädlich.

Anders steht es mit der Veröffentlichung des dänischen Vareleksikon von Karl Meyer (1904). Sie beschreibt die Herstellung von Schlackenwolle auf zwei verschiedenen Wegen, einmal durch Einblasen eines Stromes hochgespannten Dampfes in einen dünnen Strahl geschmolzener Schlacke, zum anderen durch Fallenlassen eines Strahles geschmolzener Schlacke auf den Umkreis einer schnell rotierenden Scheibe. Das so beschriebene zweite Verfahren ist nach dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen identisch mit dem des Streitpatents und genügt trotz des Fehlens einer erläuternden Zeichnung, um dem Fachmann eine ausreichende Anweisung zum technischen Handeln zu geben. Die Beklagte hat versucht, einen Unterschied zwischen der dänischen Veröffentlichung und der Patentbeschreibung des Streitpatents nachzuweisen, indem sie betont, daß ihr Patent eine um die senkrechte Achse rotierende Schleuderscheibe vorsehe, während Meyer vom "Umkreis" der Schleuderscheibe spreche. Damit könne nur die parallel der Achse verlaufende "Lauf"- oder "Mantelfläche" eines flachen Zylinders gemeint sein, nicht die

senkrecht zur Achse verlaufende Stirnfläche der Scheibe. Auf eine Mantelfläche einer Scheibe könne man nur dann einen Strahl des Schmelzgutes "herabfallen" lassen, wenn die Scheibe um eine waagerechte Achse rotiere.

Zunächst ist es unrichtig, daß das Streitpatent sich auf eine Schleuderscheibe mit senkrechter Achse beschränkt. Es legt der Schleuderebene keine Bedeutung bei und erwähnt auf Seite 2 Zeile 34-39 gleichwertig auch Schleuderscheiben mit schräger oder waagerechter Achse. Außerdem aber ist der Schluß, daß mit "Umkreis" die Mantelfläche gemeint sei, nicht zwingend, Der Ausdruck kann sich ebenso gut auf den "Umkreis" (die Peripherie) der Stirnfläche beziehen und müßte dann folgerichtig die Vorstellung einer waagerecht um eine senkrechte Achse rotierenden Schleuderscheibe erwecken, auf die der Schlackenstrahl herabfließen kann. Wenn berücksichtigt wird, daß zur Zerkleinerung von Schmelzflüssen, wenn auch noch nicht zur Faserbildung, mehrfach Schleuderscheiben mit senkrechter Achse patentiert worden waren (amerikanisches Patent 65 339, englisches Patent 10 857, deutsches Patent 186 812), so liegt die Annahme nahe, daß die dänische Veröffentlichung in erster Linie die Benutzung waagerechter Schleuderscheiben, daneben aber auch die Verwendung beliebig gelagerter Scheiben im Auge hatte.

Jedenfalls gibt die dänische Veröffentlichung die Lehre des Patents in hinreichend klarer Form wieder, ohne daß es irgend einer rückschauenden Betrachtung aus der Kenntnis des Streitpatents her bedarf. Die Anweisungen des Streitpatents sind kaum ausführlicher und brauchten auch im Hinblick auf die Einfachheit des physikalischen Vorganges nicht eingehender zu sein. Man kann auch nicht etwa einwenden, das dänische Lexikon gebe nur eine Anregung zu Versuchen, die in der Welt der Technik niemals befolgt worden sei. Denn das Lexikon will den Leser darüber unterrichten, wie Schlackenwolle

tatsächlich hergestellt wird. Das geht zweifelsfrei aus den sonstigen Angaben zu den Stichworten "Schlacke" und "Schlackwolle", insbesondere über den Verwendungsbereich dieser Erzeugnisse, hervor, die nicht irgendwelche Vorschläge enthalten, sondern die tatsächliche Lage wiedergeben wollen. Die Darstellung ist eindeutig und bestimmt, bedarf zu ihrer Ausführung keiner Ergänzung und läßt jedes Unsicherheitsmoment vermissen, das den Fachmann vielleicht von der Benutzung dieses Verfahrens hätte zurückhalten können. Angesichts einer so klaren Vorveröffentlichung muß aber die Vorschrift des § 2 Satz 1 PatG zum Zuge kommen, selbst wenn dadurch ein seit langem in Kraft gewesenes wertvolles Patent vernichtet wird.

Schließlich ist es auch ohne Bedeutung, ob sich die Vorveröffentlichung nur auf Schlackenwolle bezieht, während das Streitpatent sich auf Glas- und Schlackenwolle erstreckt. Daß beide Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Herstellungsart gleichzusetzen sind, hat auch die Nichtigkeitsbeklagte nicht in Abrede gestellt. Die Erfindung war daher mangels Neuheit nicht patentfähig.

Der Klage mußte mit der Kostenfolge des § 91 ZPO stattgegeben werden.

Wilde Birnbach Krüger-Nieland Christoph Weiss